

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

29. JUNI 2018 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 445 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die Festlegung der Skala der administrativen Geldbußen hinsichtlich der Verrechnungspreise und deren Anwendungsmodalitäten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 445 § 3, eingefügt durch das Programmgesetz vom 1. Juli 2016 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen III;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 26. Oktober 2016 und 20. Februar 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 23. Januar 2017 und 28. Mai 2018;

Aufgrund der Gutachten Nr. 60.949/3 und 63.604/3 des Staatsrates vom 7. März 2017 und 26. Juni 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Kapitel 3 Abschnitt 17 des KE/EstGB 92 wird ein Artikel 229/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 229/5 - Die Skala der administrativen Geldbußen für die in Artikel 445 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Verstöße wird wie folgt festgelegt:

<u>Art der Verstöße</u>	<u>Administrative Geldbuße</u>
A. Verstoß aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Steuerpflichtigen sind:	Entfällt
B. Verstoß, der nicht auf Bösgläubigkeit oder eine Steuerhinterziehungsabsicht zurückzuführen ist:	
- erster Verstoß:	Entfällt
- zweiter Verstoß:	1.250,00 EUR
- dritter Verstoß:	6.250,00 EUR
- vierter Verstoß:	12.500,00 EUR
- folgende Verstöße:	25.000,00 EUR
C. Verstoß, der auf Bösgläubigkeit oder Steuerhinterziehungsabsicht zurückzuführen ist (einschließlich willentlicher Einreichung unvollständiger oder unrichtiger Erklärungen):	
- erster Verstoß:	12.500,00 EUR
- folgende Verstöße:	25.000,00 EUR

Art. 2 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Gegeben zu Brüssel, den 29. Juni 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/42400]

19 JUILLET 2018. — Arrêté royal modifiant, en matière de dispense de versement du précompte professionnel, l'AR/CIR 92, en exécution des articles 275¹, 275³ et 275⁷ du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 2018 modifiant, en matière de dispense de versement du précompte professionnel, l'AR/CIR 92, en exécution des articles 275¹, 275³ et 275⁷ du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 25 juillet 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2019/42400]

19 JULI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de vrijstelling van doorstorting van bedrijfsvoorheffing in toepassing van de artikelen 275¹, 275³ en 275⁷ van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juli 2018 tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de vrijstelling van doorstorting van bedrijfsvoorheffing in toepassing van de artikelen 275¹, 275³ en 275⁷ van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2019/42400]

19. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Ausführung der Artikel 275¹, 275³ und 275⁷ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2018 zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Ausführung der Artikel 275¹, 275³ und 275⁷ des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

19. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Ausführung der Artikel 275¹, 275³ und 275⁷ des Einkommensteuergesetzbuches 1992

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 275¹, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 16. November 2015,
- des Artikels 275³, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017,
- des Artikels 275⁷, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2016,
- des Artikels 300 § 1 Nr. 1,
- des Artikels 312;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 17. Juli 2018;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass:

- in vorliegendem Erlass die Formalitäten festgelegt werden, die Unternehmen als Schuldner des Berufssteuervorabzugs im Rahmen der Anwendung der neuen Maßnahme "Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für wissenschaftliche Forschung für Forscher, die Inhaber eines Diploms eines berufsqualifizierenden Bachelors sind (Artikel 275³ § 1 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzbuches 1992)" einhalten müssen,

- die in Artikel 71 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für wissenschaftliche Forschung für Forscher, die Inhaber eines Diploms eines berufsqualifizierenden Bachelors sind, auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen Anwendung findet,

- vorliegender Erlass deswegen auf den Berufssteuervorabzug, der auf die ab dem 1. Januar 2018 von den betreffenden Unternehmen gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen einbehalten wird, ebenfalls Anwendung finden muss,

- die betreffenden Unternehmen und die Sozialsekretariate, die gegebenenfalls gewährleisten, dass der Berufssteuervorabzug auf die von den betreffenden Unternehmen gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen einbehalten und gezahlt wird, schnellstens vom Inhalt des vorliegenden Erlasses in Kenntnis gesetzt werden müssen,

- dieser Erlass daher in aller Dringlichkeit ergehen muss;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 95² des KE/EstGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2006, 21. Dezember 2006, 12. März 2007, 8. Juni 2007, 27. Januar 2009, 31. Juli 2009, 5. Dezember 2011, 21. Februar 2014, 28. April 2015 und 23. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe e) werden die Wörter "ein in Artikel 275³ § 2 erwähntes Diplom" durch die Wörter "ein in Artikel 275³ § 2 Nr. 1 oder 2 erwähntes Diplom" ersetzt.

2. Paragraph 1 Absatz 3 Nr. 3 wird durch einen Buchstaben f) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"f) in Artikel 275³ § 1 Absatz 6 desselben Gesetzbuches erwähnte Unternehmen, die Forschern, die in Forschungs- oder Entwicklungsprogrammen beschäftigt sind und ein in Artikel 275³ § 2 Nr. 3 oder 4 erwähntes Diplom besitzen, Entlohnungen zahlen oder zuerkennen,".

3. Paragraph 1 Absatz 3 Nr. 3 wird durch einen Buchstaben g) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"g) in Artikel 275³ § 1 Absatz 6 desselben Gesetzbuches erwähnte Unternehmen, die Forschern, die in Forschungs- oder Entwicklungsprogrammen beschäftigt sind und ein in Artikel 275³ § 2 Nr. 3 oder 4 erwähntes Diplom besitzen, Entlohnungen zahlen oder zuerkennen und die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Entlohnungen gezahlt werden, als kleine Gesellschaften gelten,".

4. Paragraph 3 Buchstabe c) Nr. 4, aufgehoben durch das Gesetz vom 31. Juli 2009, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"4. für die in § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe f) erwähnten Schuldner: einen negativen Betrag, der 40 Prozent des auf die steuerpflichtigen Entlohnungen einbehaltenen Berufssteuervorabzugs entspricht, begrenzt auf 25 Prozent des Gesamtbetrags der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs, die Unternehmen bewilligt wird, die Forschern, die in Forschungs- oder Entwicklungsprojekten oder -programmen beschäftigt sind und ein in Artikel 275³ § 2 Nr. 1 oder 2 desselben Gesetzbuches erwähntes Diplom besitzen, Entlohnungen zahlen oder zuerkennen,".

5. Paragraph 3 Buchstabe c) Nr. 5, aufgehoben durch das Gesetz vom 31. Juli 2009, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"5. für die in § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe g) erwähnten Schuldner: einen negativen Betrag, der 40 Prozent des auf die steuerpflichtigen Entlohnungen einbehaltenen Berufssteuervorabzugs entspricht, begrenzt auf 50 Prozent des Gesamtbetrags der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs, die Gesellschaften bewilligt wird, die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Entlohnungen gezahlt werden, als kleine Gesellschaften gelten,".

Art. 2 - Anlage 3bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2009 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Februar 2014, 28. April 2015 und 23. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen dem Code "33 Wissenschaftliche Forschung (Art. 275³ § 1 Absatz 3 Nr. 3 EStGB 92) - Diplome Art. 275³ § 2 Nr. 2 EStGB 92" und dem Code "41 Sportler (Art. 275⁶ Absatz 1 EStGB 92)" wird ein Code mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"34 Wissenschaftliche Forschung (Art. 275³ § 1 Absatz 6 EStGB 92) - Diplome Art. 275³ § 2 Nr. 3 und 4 EStGB 92".

2. Zwischen dem Code "54 Allgemeine Regel (Art. 275⁷ Absatz 4 EStGB 92)" und dem Code "60 Starter (Art. 275¹⁰ Absatz 1 EStGB 92)" werden zwei Codes mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"55 Horeca (Art. 275¹ Absatz 4 zweiter Gedankenstrich und Absatz 8 EStGB 92)

56 Allgemeine Regel (Art. 275⁷ Absatz 3 Buchstabe a) EStGB 92)".

Art. 3 - Anlage 3ter Punkt III desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2006, 12. März 2007, 8. Juni 2007, 31. Juli 2009, 23. März 2014, 28. April 2015 und 23. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Ein Buchstabe a/1) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"a/1) für die in Artikel 95² § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe g) erwähnten Unternehmen Nachweis, dass sie aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Entlohnungen gezahlt werden, als kleine Gesellschaften gelten können,".

2. Ein Buchstabe f/1) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"f/1) für jeden in Artikel 95² § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe f) erwähnten Arbeitnehmer:

- Nachweis, dass der betreffende Arbeitnehmer Forscher mit einem in Artikel 275³ § 2 Nr. 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Diplom ist,

- Nachweis, dass er in Forschungs- und Entwicklungsprojekten beschäftigt ist,".

3. Ein Buchstabe f/2) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"f/2) für jeden in Artikel 95² § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe g) erwähnten Arbeitnehmer:

- Nachweis, dass der betreffende Arbeitnehmer Forscher mit einem in Artikel 275³ § 2 Nr. 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Diplom ist,

- Nachweis, dass er in Forschungs- und Entwicklungsprojekten beschäftigt ist,".

Art. 4 - Vorliegender Erlass ist auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

Art. 5 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/42395]

30 JUILLET 2018. — Arrêté royal portant certaines mesures d'exécution relatives aux organismes de placement en créances institutionnels. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 juillet 2018 portant certaines mesures d'exécution relatives aux organismes de placement en créances institutionnels (*Moniteur belge* du 20 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2019/42395]

30 JULI 2018. — Koninklijk besluit houdende bepaalde uitvoeringsmaatregelen inzake institutionele instellingen voor belegging in schuldvorderingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 juli 2018 houdende bepaalde uitvoeringsmaatregelen inzake institutionele instellingen voor belegging in schuldvorderingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2019/42395]

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Allgemeine Betrachtungen

Mit vorliegendem Entwurf wird bezweckt, den Königlichen Erlass vom 8. Juli 1997 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf Organismen für Anlagen in Forderungen zu ersetzen.